



<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-163/2010</b>
	Aktenzeichen:	
	Datum:	01.02.2010
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Finanzen

Betreff:

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.02.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Ragösen	5	5	0	5	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	8	8	0	8	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Köselitz	6	5	0	4	1	0
23.02.2010	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
24.02.2010	Ortschaftsrat Klieken	6	5	0	5	0	0
24.02.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	6	6	0	6	0	0
01.03.2010	Ortschaftsrat Düben	6	5	0	3	0	2
01.03.2010	Ortschaftsrat Senst	6	6	0	6	0	0
02.03.2010	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
02.03.2010	Ortschaftsrat Wörpen	5	5	0	5	0	0
02.03.2010	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0
03.03.2010	Ortschaftsrat Bräsen	6	5	0	5	0	0
03.03.2010	Ortschaftsrat Buko	6	5	0	5	0	0

Hatton  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin

03.03.2010	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
04.03.2010	Ortschaftsrat Stackelitz	8	8	0	1	6	1
10.03.2010	Hauptausschuss	10	8	0	8	0	0
25.03.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	24	0	1

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt aufgrund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in Verbindung mit § 94 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2010.

### **Beschlussbegründung:**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen ( § 92 Abs.1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 93 Abs.1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 2 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. Dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
3. den Sammelnachweisen

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt). Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt). Der Wirtschaftsplan 2010 für die Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) liegt zurzeit noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.
6. der Stellenplan

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:    X                                Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Haushalt 2010